



Westerduinweg 15 - 1753 BA SINT MAARTENSZEE
tel. 0031-(0)224-561351 - fax 0031-(0)224-562093
e-mail: info@delepelaar.nl - website: www.delepelaar.nl

Nehmen Sie kein Risiko, nehmen Sie am ANNULIERUNGSFONDS teil

Haben Sie schon an die Möglichkeit gedacht, dass Ihr Urlaub abgebrochen werden muss oder vielleicht überhaupt nicht stattfinden kann? Es kann beispielsweise passieren, dass Sie, einer Ihrer Urlaubspartner oder eines Ihrer Familienmitglieder erkrankt. Bei einer Annullierung muss trotzdem immer der gesamte Mietbetrag bezahlt werden!

Deckung und Bedingungen

Wenn Sie am ANNULIERUNGSFONDS teilnehmen, gibt es die Möglichkeit, die bezahlten Übernachtungen rückzuerstatten, zum Beispiel im Zusammenhang mit:

- Krankheit oder Unfall
- Komplikationen bei einer Schwangerschaft
- ein Unfall oder Sterbefall eines nicht mitreisenden Familienmitglieds des 1. oder 2. Grads
- unfreiwillige Arbeitslosigkeit
- Schaden an Ihrem Eigentum oder Betrieb, wobei Ihre Anwesenheit erforderlich ist

Nehmen Sie kein Risiko

Nur wenn Sie am ANNULIERUNGSFONDS teilnehmen und der Grund Ihres Rücktritts unter die Deckung fällt, werden Ihre Anzahlungen rückerstattet. Fordern Sie die Bedingungen an.

Wie nehmen Sie am Fonds teil und was kostet es?

Wenn Sie reservieren, erhalten Sie bei der BESTÄTIGUNG eine Anmeldung für das Fonds. Wenn die Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Reservierungsdatum eingegangen ist, nehmen Sie am Fonds teil. Sie bezahlen lediglich 4% des gesamten Mietbetrags zzgl. € 4,- einmalige Verwaltungskosten.

ALLGEMEINE ANNULIERUNGSFONDSBEDINGUNGEN REKREATIECENTRUM DE LEPELAAR IN SINT MAARTENSZEE, HOLLAND

Durch Teilnahme an diesem Annulierungsfonds haben die in der Reservierungsbestätigung erwähnten Feriengäste (in der Folge Feriengäste genannt) anspruch auf Rückzahlung der Campinggebühren bis höchstens zu dem Gesamtbetrag Campinggebühren im Falle:

A. des Rücktritts bis zum anfangsdatum der Miete:

die dem Vermieter rechtlich geschuldeten Rücktrittskosten, einschliesslich der eingezahlten Eintragungsgebühren, der ganz oder teilweise gezahlten Miete und/oder der etwaigen Umbuchungskosten.

B. der Verspätung von Boot, Bus oder Zug bei Ankunft am Ferienbestimmungsort:

eine anteilige Vergütung der Miete für jeden infolge genannter Verspätung nicht genossenen Reisetag, bis zu höchstens drei Tagen.

C. des Abbruchs mit vorzeitiger Rückkehr oder wegen Krankenhausaufnahme verhinderter vorzeitiger Rückkehr:

eine anteilige Vergütung der Miete für jeden wegen vorzeitiger Rückkehr - oder wegen Krankenhausaufnahme verhinderter vorzeitiger Rückkehr - nicht genossenen Reisetag bis zu höchstens 40 Tagen.

BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1. DECKUNG.

A. RÜCKTRITT

Anspruch auf ersatz der obenerwähnten Rücktrittskosten (beim Abfahrt soll der Platz leer sein), besteht ausschliesslich, wenn der Mietvertrag infolge eines der nachfolgenden unsicheren Ereignisse annulliert werden muss, nämlich:

1. im falle des Todes, schwerer Krankheit oder schwerer Unfallverletzung des Feriengäste;
2. im falle des Todes, schwerer Krankheit oder schwerer Unfallverletzung nicht mitreisender Verwandter des Feriengäste im 1. oder 2. Grade;
3. im falle eines wichtigen Sachschadens infolge von Feuer, Explosion, Blitzeinschlag, Einbruch, Sturm oder Überschwemmung, der das Eigentum des Feriengäste oder den Betrieb, in dem er beschäftigt ist, trifft und wodurch seine Anwesenheit dringend erforderlich ist;
4. im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit des Feriengäste;
5. im Falle unerwarteten Einzugs des Feriengäste in den Militärdienst für erste Übung oder Reserveübung;
6. wenn dem Feriengäste unerwartet eine Mietwohnung zur Verfügung gestellt wird, deren Miete innerhalb von 30 Tagen vor dem Anfang der Miete anfängt bis zum letzten Tag des Mietperiode;
7. im Falle einiges notgedrungenen Umzugs des Feriengäste wegen einer ärztlichen Notwendigkeit, einer Renovierung oder eines Arbeitsplatzwechsels;
8. wenn der Feriengast auf ärztlichen Rat sich einer für die Reise oder den Aufenthalt verpflichteten Impfung nicht unterziehen kann;
9. wenn der Feriengast sich eines für die Reise anzuwendenden privaten Beförderungsmittels aus einem der nachfolgenden Gründe nicht bedienen kann: Diebstahl, Feuer, Explosion oder irgendein von aussen her eintretendens Unheil innerhalb von 30 Tagen vor dem geplanten Anreisetag am Bestimmungsort.

B. VERSPÄTUNG

Im falle einer Verspätung von Boot, Bus oder Zug bei der Ankunft am Bestimmungsort, die ohne den willen des Feriengäste, der Reise- oder Beförderungorganisation verursacht worden ist, gibt er Anspruch auf eine Entschädigung wie oben für die nicht genossenen Reisetage erwähnt, mit der Massgabe, dass bei einer Verspätung von 8 bis 20 Stunden 1 Tag, von 20 bis 32 Stunden 2 Tage und bei einer längeren Verspätung 3 Tage ersetzt werden; das Vorstehende gilt ausschliesslich für Mietverträge, die länger als 3 Tage währen.

C. ABBRUCH

Anspruch auf eine Entschädigung wegen eines Abbruchs wie oben erwähnt gibt es ausschliesslich, wenn die Reise oder der Aufenthalt infolge eines der unter A Ziffern 1 bis einschliesslich 8 genannten Ereignisse abgebrochen wird sowie wenn der Mietgegenstand so schwer beschädigt worden ist, dass er nicht weiter benutzt werden kann. Bei einer durch Krankenhausaufnahme verhinderten vorzeitigen Rückkehr gelten die in die Mietperiode fallende Aufnahme tage als nicht genossene Reisetage, jedoch ausschliesslich für die zur Familie des Betroffenen gehörende Feriengäste. Unter einer anteiligen

Entschädigung wird eine Entschädigung im Verhältnis der Anzahl nicht genossener Tage zur gesamtzahl der vereinbarten Mietstage verstanden.

Etwaige Rückerstattungen seitens des Hotels oder des Vermieters werden von der zu gewährenden Entschädigung abgezogen.

ARTIKEL 2. SONDERKLAUSELN

FAMILIENKLAUSEL

Wenn ein Feriengast Anspruch auf Ersatz wegen Rücktritt oder Abbruch hat, dann haben auch die mit ihm zusammen reisenden Feriengäste einen solchen Anspruch. Die allen Feriengäste zusammen zu gewährende Entschädigung wird die Entschädigung nicht übersteigen, die den zu 4 Familien gehörenden Feriengäste gewährt wird. Die nicht in häuslicher Gemeinschaft wohnende Feriengäste gelten je als zu einer einzelnen Familie gehörende Feriengast.

Beim Rücktritt oder Abbruch durch Feriengast, die zu mehr als 4 familien gehören, wird die zu gewährende Entshädigung auf alle Feriengäste verteilt, und zwar nach Verhältnis des Anteils eines jeden am Gesamtgebührebetrag.

ARTIKEL 3. GESAMTGEBÜHRBETRAG, GÜLTIGKEIT DER TEILNAHME, TEILNAHMERÜCKERSTATTUNG.

Der Gesamtgebührebetrag (die Miete) soll auf den vollständigen Preis des Mietarrangements angesetzt werden.

Die Teilnahme fängt nach der Zahlung der Teilnahmebetrag und der Kosten an und endet an dem auf der Bestätigung angegebenen Schlussdatum des Arrangements.

Die Teilnahme ist nur gültig, wenn Sie innerhalb von 7 Tagen nach der Eintragung des Arrangements abgeschlossen wird.

ARTIKEL 4. AUSSCHLÜSSE.

Von der Teilnahme sind die Folgen von Ereignissen ausgeschlossen,

1. die mittelbar oder unmittelbar zusammenhangen mit und/oder verursacht werden durch Krieg und/oder Bürgerkrieg. Im falle eines Kriegs und/oder eines Bürgerkriegs am Orte und zur Zeit des Ereignisses wird De Lepelaar nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet sein, es sei denn, dass derjenige, der Anspruch auf die Entschädigung hat, beweist, dass der Schade nicht damit zusammenhängt;
2. die mittelbar oder unmittelbar zusammen mit oder verursacht werden durch hi-jacking, Streik, Aufruhr, Aufstand oder Terrorakt, an denen der Feriengast teilgenommen hat, oder denen er wissentlich beigewohnt hat;
3. die verursacht werden durch, auftreten bei oder sich ergeben aus Atomkernreaktion, gleichgültig wo und wann die Reaktion entstanden ist.
4. die mittelbar oder unmittelbar zusammenhangen mit und/oder verursacht werden durch Entfernung vom Campingplatz.

ARTIKEL 5. VERPFLICHTUNGEN DES FERIENGÄSTE.

Der Feriengast -oder der Interessent an dieser Teilnahme -verpflichtet sich, De Lepelaar sofort, spätestens aber innerhalb von 3x24 Stunden (Sonn und Feiertage nicht mitgerechnet) von den Umständen in kenntnis zu setzen, die zu einem Anspruch auf eine Entschädigung aufgrund dieses Vertrags führen könnten. Genannte Personen verpflichten sich zugleich, auf Verlangen der De Lepelaar ein amtlich bestätigtes Beweisstück vorzulegen, wenn aufgrund dieser Teilnahme Anspruch auf eine Entschädigung geltend gemacht wird und auch sonst jede von De Lepelaar billigerweise verlangte Unterstützung zu gewähren. Wenn ein Versicherte oder ein Interessent irgendeine ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, dann hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Im Schadenfall sollen die Feriengäste oder Interessente so schnell wie möglich De Lepelaar hierüber nachrichten.